

(4) Der Ausweis ist nicht übertragbar und darf vom Inhaber nur als Legitimation zur Ausübung seines Dienstes benutzt werden.

(5) Der Verlust eines Ausweises ist dem Leiter des Organs der staatlichen Verwaltung, der staatlichen Einrichtung bzw. des Betriebes der volkseigenen Wirtschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(6) Bei Verlust eines Ausweises ist dieser sofort zu sperren.

(7) Bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses ist der Ausweis der Kaderabteilung abzugeben. Im Todesfall ist der Ausweis einzuziehen.

§ 10

Bei nachlässiger Behandlung oder Mißbrauch von Ausweisen ist der Verantwortliche zur Rechenschaft zu ziehen.

§ 11

Diese Anordnung gilt auch für die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe und Einrichtungen, die ihren Sitz in Groß-Berlin haben.

§ 12

Sonderregelungen, die von den Bestimmungen dieser Anordnung abweichen, bedürfen der Zustimmung des Ministeriums des Innern.

§ 13

Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise haben die zur Durchführung dieser Anordnung notwendigen Maßnahmen innerhalb ihres Dienstbereiches zu treffen.